

XII. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 26. September 2011

- Art. 41:* Die Schülerin oder der Schüler ist zum Besuch der obligatorischen und der ___ gewählten Fächer sowie der obligatorischen Schulaulasse verpflichtet.
- Art. 47 Abs. 1 Bst. a:* Vernachlässigung von ___ Pflichten;
Abs. 2: In der Aufzählung werden die Buchstaben durch Ziffern ersetzt.
- Art. 48 Abs. 3:* Lehrpersonen mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis können zur Hauptlehrperson gewählt werden. Die Regierung bestimmt die Voraussetzungen der Wahl durch Verordnung.
- Art. 57:* Die Regierung setzt die Zahl der Pflichtlektionen und die Entlastung von Lektionen für Hauptlehrpersonen und Inhaberinnen und Inhaber von Schulämtern sowie die Funktionszulagen ___ durch Verordnung fest.
- Art. 57bis:* Der Erziehungsrat erlässt den Berufsauftrag.
- Art. 65 Abs. 1:* Schulleitung und Lehrpersonen informieren die Eltern unmündiger Schülerinnen und Schüler und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.
- Art. 84bis Bst. d:* die Schülerin oder der Schüler nachweist, dass sie oder er die Aufnahmevoraussetzungen der staatlichen Mittelschule erfüllt;